

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2022

Nr. 2022/1762

Beschwerdeentscheid

Elias Meier-Vogt, Grenchen, und weitere 22 Beschwerdeführende (Sammelbeschwerde), v.d. lic. iur. Simon Schnider, Rechtsanwalt und Notar, Grenchen, betreffend Stimmrechtsbeschwerde gegen den Beschluss zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (Änderung des Energiegesetzes (EnG))

1. Sachverhalt

Am 30. September 2022 fasste die Bundesversammlung den Beschluss, das Energiegesetz (EnG¹) zu ändern. Die Änderung trägt den Namen «Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» und geht auf eine parlamentarische Initiative zurück.

Elias Meier-Vogt, Däderizstrasse 61, 2540 Grenchen, und weitere 22 Beschwerdeführende, vertreten durch lic. iur. Simon Schnider, Rechtsanwalt und Notar (nachfolgend Beschwerdeführer), führen mit Eingabe vom 5. Oktober 2022 (eingegangen am 5. Oktober 2022) Stimmrechtsbeschwerde [i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR²)] gegen den Beschluss zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (Änderung des Energiegesetzes (EnG³)). Die Beschwerdeführer erachten diverse Änderungen bzw. Beschlüsse als verfassungswidrig, namentlich jene zur «Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen» (Art. 71a) und zur «Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Speicherkraftwerken» (Art. 71b), in Verbindung mit einer Dringlichkeitserklärung und der Unterstellung des Gesetzes unter das fakultative Referendum nach Art. 141 Abs. 1 Bst. b Bundesverfassung (BV⁴)) (Ziffer II des Beschlusses). In diesem Sinne stellen die Beschwerdeführenden die folgenden Rechtsbegehren:

«1. Es sei der Beschluss zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (Änderung des Energiegesetzes) aufzuheben.

2. Eventualiter sei Ziffer II (Dringlichkeitserklärung und Referendums Klausel) des Beschlusses zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (Änderung des Energiegesetzes) aufzuheben und der Bundesrat zu verpflichten, für diese Änderung des Energiegesetzes ein obligatorisches Referendum nach Art. 140 Bst. c Bundesverfassung durchzuführen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerschaft.»

¹) SR 730.0.

²) SR 161.1.

³) SR 730.0.

⁴) SR 101.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Elias Meier-Vogt und weitere 22 Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen, vertreten durch lic. iur. Simon Schneider, Rechtsanwalt und Notar, erheben eine Stimmrechtsbeschwerde [i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR¹⁾)] gegen den Beschluss zum Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (Änderung des Energiegesetzes (EnG²)). Entsprechend den formellen Vorgaben hat die Mehrheit der Beschwerdeführenden Wohnsitz im Kanton Solothurn. Die Vollmachten aller Beschwerdeführenden liegen vor.

Stimmrechtsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen [Art. 77 Abs. 2 BPR³]. Einerseits besteht eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse. Vorliegend kann aufgrund der anderweitig fehlenden Eintretensvoraussetzungen (siehe nachfolgende Erwägungen) offenbleiben, ob die Frist zur Einreichung der Beschwerde eingehalten wurde.

Gemäss Art. 88 Abs. 1 Bst. b BGG⁴) und Art. 80 Abs. 1 BPR⁵) führt das Beschwerdeverfahren in eidgenössischen Stimmrechtssachen – vorbehältlich allfälliger Verfügungen der Bundeskanzlei – über die Kantonsregierungen. Diese sind befugt, Entscheide im Sinne von Art. 77 BPR⁶) zu treffen. Art. 77 Abs. 1 Bst. a BPR⁷) gibt vor, dass bei der Kantonsregierung Beschwerde wegen Verletzung des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde) nach den Artikeln 2-4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 geführt werden kann. Der Anwendungsbereich von Art. 77 Abs. 1 Bst. a BPR⁸) ist somit klar umgrenzt und limitiert auf die eben aufgezählten Artikel, welche Fragen der Stimmrechtsbescheinigung, des Ausschlusses des Stimmrechts, des Stimmregisters und der Grundsätze der Stimmabgabe umfassen. Mit der vorliegenden Beschwerde wird allerdings allem voran die Frage der Verfassungsmässigkeit der durch die Bundesversammlung beschlossenen Änderungen im Energiegesetz (EnG⁹) aufgeworfen; des Weiteren werden Fragen der Dringlichkeitserklärung und des Referendums im Zusammenhang mit den eben erwähnten Änderungen thematisiert. Insofern liegen die geltend gemachten Beschwerdegründe allesamt ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 77 Abs. 1 Bst. a BPR¹⁰). Vielmehr wollen die Beschwerdeführenden vorliegend die abstrakte Normenkontrolle anstreben, welche gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. b BGG nur gegen kantonale Erlasse zulässig ist; darüber hinaus normiert auch Art. 189 Abs. 4 BV ausdrücklich, dass eine Anfechtung der Akte der Bundesversammlung ebenfalls vor Bundesgericht ausgeschlossen sei. Dabei sind alle Akte der Bundesversammlung erfasst, somit unter anderem neben Bundesgesetzen auch Bundesbeschlüsse und in Form des Bundesbeschlusses gekleidete Einzelakte der Bundesversammlung und ihrer Organe. Hierzu gehören die beschlossenen Änderungen im Energiegesetz einschliesslich der Dringlichkeitserklärung und der Unterstellung des Gesetzes unter das fakultative Referendum. Es bleibt anzumerken, dass es nicht dem Sinn und Zweck von Art. 189 Abs. 4 BV entsprechen kann, die Einschränkung der Zuständigkeit des Bundesgerichts auf anderen Wegen zu umgehen. Art. 189 Abs. 4 BV stellt auch eine Ausnahme von der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) dar (vgl. BSK BV – Goran Seferovic, Art. 189 N 64). Demnach gilt es festzuhalten, dass der Regierungsrat mangels Vorliegen eines

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 730.0.

³⁾ SR 161.1.

⁴⁾ SR 173.110.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ SR 161.1.

⁷⁾ SR 161.1.

⁸⁾ SR 161.1.

⁹⁾ SR 730.0.

¹⁰⁾ SR 161.1.

gültigen Anfechtungsobjekts nicht auf die Beschwerde eintreten kann. Er hat einen Nichteintretensentscheid zu fällen, weil er für die Behandlung der vorgebrachten Belange nicht zuständig ist.

2.2 Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Stimmrechtsbeschwerdeverfahren sind gemäss Art. 86 Abs. 1 BPR¹⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten. Dies rechtfertigt sich im vorliegenden Fall – bei welchem es der Sache nach im Wesentlichen um eine abstrakte Normenkontrolle geht - auch deshalb, weil die Beschwerde rein vorsichtshalber auch bei der Kantonsregierung eingereicht worden ist. Den Beschwerdeführenden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Beschwerde vom 5. Oktober 2021 wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.
- 3.3 Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden [Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG]. Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden [Art. 48 Abs. 1 BGG]. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten [Art. 42 Abs. 1 BGG]. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt [Art. 42 Abs. 2 BGG]. Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid [Art. 42 Abs. 3 BGG].

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei (rol, ett/jol, Legistik und Justiz)
Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern
lic. iur. Simon Schnider, Rechtsanwalt und Notar, Morandi Schnider Rechtsanwälte u. Notare,
Dammstrasse 14, 2540 Grenchen (Eingeschrieben, (R))

¹⁾ SR 161.1.